

f) Verluste oder Funde von Schußgeräten und Kartuschen nicht meldet
kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Schußgeräte oder Kartuschen sowie die zur Herstellung oder Bearbeitung benutzten Arbeitsgegenstände ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter durch die Deutsche Volkspolizei entschädigungslos eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise oder den sachlich zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern der Räte der Bezirke oder Kreise, *Vorsitzenden der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke oder Kreise*, Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, Leitern der Bergbehörden oder den Leitern der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

1969

4. Anordnung [Nr. 1] vom 11. März 1969 über den Schutz und die Reinhaltung der Wälder

(GBl. II Nr. 30 S. 203)

i. d. F. der AO Nr. 2 vom 15. August 1984

(GBl. I Nr. 25 S. 293)

§27

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 4,5,12 bis 18 und 22 zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis 500 Mark belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis 1 000 Mark ausgesprochen werden.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 und bei Verstößen gegen § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe und staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe, Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder Angehörigen des Organs Feuerwehr befugt, eine

Verwarnung mit Ordnungsgeld bis 20 Mark auszusprechen.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt bei Verstößen gegen die §§ 4, 5,12 bis 14,16 bis 18 und 22 dem Direktor des zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes, dem zuständigen Oberförster oder dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei und bei Verstößen gegen § 15 ausschließlich dem Leiter der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. INr. 3S. 101).

5.

Verordnung vom 26. März 1969

zum Schutz der Kinder und Jugendlichen

(GBl. II Nr. 32 S. 219; Ber. Nr. 37 S. 243)

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erwachsener

1. nach § 4 Abs. 1 Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet

nach § 4 Abs. 2 jugendgefährdende Erzeugnisse herstellt, kopiert, vervielfältigt oder auf andere Weise wiedergibt oder verbreitet

nach § 4 Abs. 4 diese nicht abnimmt und vernichtet

nach § 4 Abs. 5 und § 5 diese nicht abnimmt oder die

nach § 5 vorgeschriebenen Kontrollen nicht durchführt

2. entgegen § 7 Abs. 1 Ziff. 1 an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke und Tabak waren verabreicht, verkauft oder in sonstiger Weise abgibt oder an Kinder Zündmittel verkauft

3. entgegen den Beschränkungen des § 7 Abs. 1 Ziff. 2 an Jugendliche im Alter von 16 bis 18 Jahren Getränke mit einem Alkoholgehalt über 20 % verkauft oder ausschenkt oder sie zum übermäßigen Alkoholgenuß verleitet

4. den Bestimmungen der §§ 9 und 10 zuwiderhandelt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich als Jugendlicher im Alter von über 16 Jahren eine Zuwiderhandlung nach § 4 begeht, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 100 M belegt werden, wenn die Art und Weise der Rechtsverletzung oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen ihre Anwendung erfordern, um eine geeignete erzieherische Einwirkung zu erzielen und der Jugendliche eigenes Arbeitseinkommen hat.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Bürgermeistern der Städte und Gemein-